

BVGer E-5484/2025 vom 22. September 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5484_2025

FR: TAF E-5484/2025 du 22 septembre 2025

IT: TAF E-5484/2025 del 22 settembre 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch hier – endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist nach der fristgerechten Bezahlung des Kostenvorschusses einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung, zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

Das SEM hält in der angefochtenen Verfügung fest, beim von Beschwerdeführer als Haftbefehl bezeichneten Dokument handle es sich entgegen seinen Ausführungen lediglich um einen Antrag auf Ausstellung eines Vorführbefehls, dessen Zweck es sei, ihn einzuvernehmen und danach wieder freizulassen, während sich ein Haftbefehl nicht bei den Akten befinde. Ferner würden die eingereichten türkischen Justizdokumente über keinerlei (verifizierbare) Sicherheitsmerkmale verfügen, weshalb sie sich sehr einfach fälschen liessen. Es sei im Zusammenhang mit solchen Dokumenten mittlerweile denn auch öffentlich bekannt, dass sie in der Türkei problemlos gegen Entgelt beschafft werden könnten. Die Frage, ob es sich um echte Verfahrensdokumente handle, könne letztlich jedoch offenbleiben, da das vorgebrachte Strafverfahren ohnehin keine flüchtlingsrechtli-

che Relevanz aufweise. Der Beschwerdeführer sei strafrechtlich nicht vorbelastet und weise kein relevantes politisches Profil auf, weshalb keine

E-5484/2025 Seite 6 beachtliche Wahrscheinlichkeit bestehe, dass er zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt würde. Zwar sei er am (...) 2023 zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten mit Aufschub der Urteilsverkündung verurteilt worden, wobei die Bewährungszeit auf fünf Jahre festgesetzt worden sei. Die blosser Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens habe aber keinen Einfluss auf dieses Urteil. Es müsse zudem darauf hingewiesen werden, dass sich das neu eröffnete Strafverfahren noch in der Ermittlungsphase befinde und es völlig offen sei, ob es überhaupt zur Anklageerhebung komme oder ob das Verfahren wieder eingestellt werde. Darüber hinaus würden auch keine Hinweise auf eine in absehbarer Zeit drohende Untersuchungshaft vorliegen. Schliesslich sei darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer die Beiträge in den sozialen Medien, auf welche sich das Strafverfahren beziehe, erst nach seinem negativen Asylentscheid in der Schweiz geteilt habe, was dafür spreche, dass er das in der Türkei gegen ihn hängige Strafverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit bewusst eingeleitet habe oder habe einleiten lassen, um subjektive Nachfluchtgründe zu schaffen, wobei eine solche Vorgehensweise als rechtsmissbräuchlich zu bewerten sei. Dem Beschwerdeführer sei es somit nicht gelungen aufzuzeigen, dass ihm bei einer Rückkehr in die Türkei wegen diesen Umständen mit erheblicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung drohen würde. Auch das Referenzschreiben seines Freundes, das als reines Gefälligkeitsschreiben zu bewerten sei, sowie das Schreiben seines Anwaltes, welches im Wesentlichen die Argumente des Gesuchs bestätige, würden nicht zu einer anderen Bewertung der Sachlage führen. Im Übrigen würden auch die eingereichten Links und Verweise zu Berichten zur Menschenrechtslage für kurdische Aktivisten und Regierungskritiker in der Türkei sowie die erwähnten Urteile des Bundesverwaltungsgerichts und des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte keine begründete Furcht vor Verfolgung zu belegen vermögen.

E. 4.2

In der Beschwerdeschrift entgegnet der Beschwerdeführer im Wesentlichen, er habe sein Asylvorbringen in sich kohärent, plausibel und mit der bekannten Lage im Herkunftsland vereinbar geschildert. Zudem würden seine Vorbringen durch objektive Beweismittel und aktuelle Berichte internationaler Organisationen gestützt. Ferner müsse berücksichtigt werden, dass er sein Gesuch in einem gesundheitlich belasteten Zustand und ohne anwaltliche Unterstützung eingereicht habe. Der vorgelegte Haftbefehl im Verfahren wegen Präsidentenbeleidigung erfülle sodann sämtliche Merkmale eines authentischen amtlichen Dokuments der türkischen Justiz und es bestünden keine konkreten Anhaltspunkte, die auf eine Fälschung oder inhaltliche Unstimmigkeit des Dokuments hindeuten würden. Der

E-5484/2025 Seite 7 Haftbefehl sei denn auch entgegen den Ausführungen der Vorinstanz als erstzunehmendes Gefährdungsmerkmal zu werten, zumal der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr in die Türkei mit einer sofortigen Festnahme rechnen müsse. Die gegenteilige Einschätzung des SEM verkenne die Realität politischer Verfolgung in autoritären Staaten wie der Türkei in mehrfacher Hinsicht. Es sei nicht entscheidend, ob der Beschwerdeführer eine herausgehobene Stellung innerhalb einer politischen Organisation innegehabt habe, sondern ob seine Handlungen und Äusserungen vom Staat als oppositionell interpretiert und entsprechend sanktioniert würden, was vorliegend der Fall sei. Zudem habe der Beschwerdeführer dargelegt, dass seine Familie nach seiner Ausreise

mehrfach von staatlichen Stellen aufgesucht worden sei, wobei diese Nachforschungen nicht als neutrale Verwaltungsakte zu werten seien, sondern im repressiven Kontext der Türkei als gezielte Einschüchterung interpretiert werden müssen. So habe das Bundesverwaltungsgericht denn auch in ständiger Rechtsprechung anerkannt, dass auch indirekte Verfolgung über Angehörige asylrechtlich relevant sein können. Schliesslich drohe dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in die Türkei nicht nur eine neue Strafverfolgung, sondern auch die Vollstreckung der früheren Freiheitsstrafe, wobei die Kombination bei der Verfahren das Risiko einer tatsächlichen Inhaftierung und menschenrechtswidrigen Behandlung in erheblichem Masse erhöhe. Im Übrigen habe sich der Beschwerdeführer öffentlich und wiederholt regierungskritisch geäussert, unter anderem durch seinen Asylantrag, die Offenlegung sensibler Informationen sowie durch die Beteiligung an politischen Veranstaltungen im Exil. Es sei allgemein dokumentiert, dass die Türkei exilpolitisches Verhalten überwache und sanktioniere, wobei bereits die Einreichung eines Asylgesuchs häufig als illoyaler Akt wahrgenommen werde, was bei einer Rückkehr ernsthafte Konsequenzen nach sich ziehen könne.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E-5484/2025 Seite 8

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Nach Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die vorinstanzliche Verfügung zu bestätigen ist. Auf die Argumente der Vorinstanz kann – mit den nachfolgenden Ergänzungen – verwiesen werden. Wie sogleich zu zeigen sein wird, vermögen die Einwände in der Beschwerdeschrift zu keiner anderen Einschätzung zu führen.

E. 6.2

Den eingereichten Beweismitteln zufolge ist gegen den Beschwerdeführer ein Ermittlungsverfahren wegen Präsidentenbeleidigung (Untersuchungs-Nr. [...]) eingeleitet worden. In diesem Zusammenhang ist gemäss Ausführungen des Beschwerdeführers ein Haftbefehl gegen ihn erlassen worden. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Koordinationsentscheid E-4103/2024 vom 8. November 2024 (als Referenzurteil publiziert)

festgehalten, dass allein die Tatsache, dass in der Türkei staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen «Präsidentenbeleidigung» hängig sind, nicht zur Annahme führe, Betroffene hätten generell einen Politmalus zu befürchten. Im Einzelfall müsse indes geprüft werden, ob Hinweise auf einen individuellen Politmalus gegeben seien (insbesondere a.a.O. E. 8.7.3 und E. 8.8). Eine mit einem Politmalus behaftete Strafverfolgung des Beschwerdeführers ist vorliegend jedoch nicht wahrscheinlich und entsprechend zu verneinen. Das voraussichtliche Verhalten der türkischen Behörden in einer solchen Situation lässt sich naturgemäss zwar nicht mit letzter Genauigkeit vorhersagen. Das politische Engagement des Beschwerdeführers, welches grösstenteils auf seine Studienzeit zwischen den Jahren (...) und (...) zurückgeht, spricht jedoch nicht dafür, er hätte eine längere, unbedingt vollziehbare Freiheitsstrafe zu befürchten. Zudem führt auch die Berücksichtigung seiner Verurteilung im Jahr 2023 wegen der Teilnahme an einer illegalen Demonstration zu keiner anderen Einschätzung, zumal die Freiheitsstrafe von fünf Monaten unter Ansetzung einer Bewährungsfrist aufgeschoben wurde und er in einem weiteren Verfahren wegen Terrorpropaganda freigesprochen wurde. Vor diesem Hintergrund kann in

E-5484/2025 Seite 9 Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz offengelassen werden, ob es sich bei den eingereichten türkischen Verfahrensdokumenten um echte Beweismittel handelt (vgl. etwa Urteile des BVGer D- 920/2024 vom 7. Oktober 2024 E. 6.3; E-5158/2024 vom 3. Oktober 2024 E. 6.3; E-3923/2024 vom 1. Oktober 2024 E. 7.1, je m.w.H.). Es ist in diesem Zusammenhang jedoch dennoch darauf hinzuweisen, dass gewisse Zweifel an deren Echtheit bestehen, nachdem der Beschwerdeführer in seinem Mehrfachgesuch vom 1. April 2025 ausführte, es sei im Jahr 2024 ein Haftbefehl gegen ihn erlassen worden, nach zweimaliger expliziter Aufforderung der Vorinstanz dann jedoch ein auf den (...) 2025 datiertes, also erst nach Einreichung seines Mehrfachgesuchs entstandenes, Dokument zu den Akten reichte. Diesen Widerspruch konnte der Beschwerdeführer auch auf Beschwerdeebene nicht ausräumen, zumal nicht ersichtlich ist, inwiefern sich diese zeitliche Diskrepanz durch Überforderung des Beschwerdeführers in einer psychisch angespannten Situation erklären lassen sollte. Das SEM hat zudem zutreffend festgehalten, dass es sich bei dem in Frage stehenden Dokument lediglich um einen Antrag auf Ausstellung eines Vorführbefehls handelt, dessen Zweck es ist, den Beschwerdeführer einzuvernehmen und anschliessend freizulassen, womit seine Befürchtung, bei der Rückkehr in die Türkei sofort inhaftiert zu werden, ohnehin als nicht begründet zu erachten ist. An dieser Einschätzung vermögen denn auch die Ausführungen des Beschwerdeführers, einige seiner Studienkollegen würden regelmässig zu seiner Person befragt und seine Familie würde bedroht werden, nichts zu ändern, zumal sich diese Vorbringen lediglich auf Aussagen von Drittpersonen stützen, welche praxisgemäss für sich alleine keine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung zu belegen vermögen. Auch das Referenzschreiben seines Freundes, das als reines Gefälligkeitsschreiben zu bewerten ist, sowie das Schreiben seines Anwaltes führen in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz nicht zu einer anderen Bewertung der Sachlage.

E. 6.3

Betreffend die vom Beschwerdeführer thematisierten Berichte zur politischen Lage in der Türkei ist sodann festzuhalten, dass diese nicht eine auf den Einzelfall des Beschwerdeführers bezogene Situation begründen und keine Abweichung von der aktuellen Einschätzung der Situation in der Türkei rechtfertigen. Aus den erwähnten Urteilen des

Bundesverwaltungs- gerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vermag er ebenfalls nichts zu seinen Gunsten abzuleiten.

E. 6.4

Bezüglich der erst auf Beschwerdeebene geltend gemachten, weder substantiierten noch belegten exilpolitischen Aktivitäten lassen sich

E-5484/2025 Seite 10 schliesslich keine konkreten Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass der Be- schwerdeführer deshalb das Interesse der türkischen Behörden auf sich gezogen haben könnte. Unter Berücksichtigung der gesamten Akten be- steht vor diesem Hintergrund kein Anlass zur weitergehenden Prüfung sub- jektiver Nachfluchtgründe.

E. 6.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und das Mehrfachgesuch abgewie- sen.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Das SEM führt in der angefochtenen Verfügung eingehend aus, wes- halb der Vollzug der Wegweisung vorliegend zulässig, zumutbar und mög- lich ist, wobei es auf die allgemeine Lage in der Türkei sowie die persönli- che und insbesondere gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers eingegangen ist. Weshalb die Erwägungen des SEM nicht zutreffend sein sollen, wird in der Beschwerde nicht dargelegt und ist auch nicht ersichtlich. Es kann deshalb vollumfänglich auf die entsprechenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden, welchen sich das Bun- desverwaltungsgericht anschliesst. Eine Anordnung der vorläufigen Auf- nahme fällt nach dem Gesagten ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG [SR 142.20]).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 2'000.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Ent- schädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG), wobei der am 3. September 2025 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden ist.

E-5484/2025 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.